

PRESSEMITTEILUNG

Erfolg der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V. (APH) als Interessenvertretung privater Heimträger: Die Rechtsauffassung der APH zu den Landesrahmenverträgen I + II wurde durch das VG Hannover bestätigt.

Die niedersächsischen Landesrahmenverträge I + II, die u.a. die Grundlagen der Rahmenbedingungen und Leistungsvergütungen für die individuellen Verträge zwischen Leistungserbringern und den Leistungsträgern (Träger der Sozialhilfe) regeln sollen und nach Auffassung des Landes Niedersachsen sowie einem Teil weiterer Vertragspartner seit dem Jahre 2002 in Kraft gesetzt worden seien, sind bis heute im Sinne des Gesetzes nicht wirksam zustande gekommen. Daran hat auch die Novellierung des BSHG durch das SGB XII zum 01.01.2005 nichts geändert.

Der APH Bundesverband e. V. stand mit seiner kritischen Auffassung stets als Außenseiter da. Doch nunmehr haben sich die Bedenken durch ein Urteil des VG Hannover vom 28.03.2006 bestätigt: Das Gericht hat festgestellt, dass Verträge weder nach § 93 d Abs. 2 BSHG noch nach § 79 SGB XII wirksam zustande gekommen sind! Demzufolge gibt es derzeit in Niedersachsen keinen Landesrahmenvertrag im Sinne des Gesetzes.

Neben dem Land Niedersachsen hatten die Verbände der Kommunalen Spitzenverbände und auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als größte Gruppe der Leistungserbringer auf dem Gebiet der Behindertenhilfe die Verträge unterzeichnet.

Der APH Bundesverband e. V. als ein Interessenvertreter privater Träger von Pflege- und Behinderteneinrichtungen hatte die Ausgestaltung der Landesrahmenverträge hinterfragt und die für ihn bestehende Rechtsunsicherheit durch die Rechtsprechung klären lassen.

Nun ist der Weg für Verhandlungen zur Vereinbarung einer gesetzesgemäßen Fassung eines Landesrahmenvertrages oder für eine Rechtsverordnung des Landes offen. Hierzu erklärt der stellv. Bundesvorsitzende der APH Hans-Joachim Schwedek: „Ich hoffe, dass alle Beteiligten im Rahmen der Selbstverwaltung für die Zukunft eine Konsenslösung finden werden. Dabei soll nicht vergessen werden, dass der Hilfesuchende im Dickicht der Rechtsvorschriften im Vordergrund stehen muss.“

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V.
Bundesgeschäftsstelle Hannover
Karlsruher Straße 2 B
30519 Hannover